

# Psychische Störungen und die Sozialversicherungen

## Rezension

**Was bedeuten psychische Störungen für die Begutachtung, die Rechtsprechung und die Versicherungsleistungen im Sozialversicherungsbereich? Dieser Frage widmeten sich die vierten Freiburger Sozialrechtstage, die im letzten Herbst stattfanden. Zeitgleich mit der Veranstaltung ist im Stämpfli-Verlag ein Tagungsband erschienen.**

**Ulrike Hoffmann-Richter**

Vom 19. bis 20. September 2002 fanden in Fribourg zum vierten Mal die Freiburger Sozialrechtstage statt. Im Mittelpunkt stand die Bedeutung psychischer Störungen für die Begutachtung, die Rechtsprechung und die Versicherungsleistungen. Angesichts leerer Kassen und wachsender Ansprüche an berufliche Massnahmen und Renten ist die Invalidenversicherung (IV) in Bedrängnis geraten. Die Tatsache, dass 40 Prozent der IV-Renten aus psychischen Gründen gesprochen werden, lässt aufhorchen. Im Bereich der Unfallversicherungen haben zwei Schlagworte zur Beunruhigung beigetragen, noch ohne dass genaue Zahlen über dauerhafte Folgen vorliegen – die posttraumatische Belastungsstörung und das so genannte Schleudertrauma. Dem

Rechtswissenschaftler Erwin Murer ist es gelungen, fast 300 Richterinnen und Richter, Anwälte, Ärztinnen und Ärzte unterschiedlicher Fachgebiete mit Versicherungsfachleuten in einem Hörsaal zu versammeln und ihnen ein anspruchsvolles interdisziplinäres Vortragsprogramm zu bieten. Die bekannten Fronten wurden hörbar. Vereinzelt schlugen die Emotionen durch. Vorherrschend aber blieb bei den Teilnehmenden der Eindruck zurück, dass das Gespräch über Fronten und Fachgrenzen hinweg möglich ist – und dass es an dieser Tagung gelungen ist. Der umsichtigen Planung Erwin Murers und des Stämpfli-Verlags ist es zu verdanken, dass der Tagungsband bereits zu Beginn der Tagung vorlag.

In der wissenschaftlichen Literatur werden Tagungsbände nicht sehr hoch geschätzt: Sie können keine durchgängig homogene Qualität der Beiträge liefern; sie müssen sich auf einen mehr oder weniger grossen Ausschnitt der zu interessierenden Thematik beschränken; und sie bieten keine neuen Erkenntnisse. Diese mangelnde Wertschätzung hat mit falschen Erwartungen an einen Tagungsband im Allgemeinen zu tun: Im Idealfall bietet er eine Übersicht über den Stand des Wissens, der laufenden Diskussion und über wichtige Autoren wie Quellen. Darüber hinaus bieten Tagungsbände die Möglichkeit, Wissen und Kritik an aktuellen Fragen systematisch zusammenzutragen, vorläufige Gedanken zu äussern und mögliche Zukunftsszenarien zu entwerfen. Davon lässt sich im Freiburger Tagungsband einiges finden:

Mit seiner «Zwischenbilanz» zur UV und IV und zu den rechtlichen



Ulrike Hoffmann-Richter

Auseinandersetzungen mit reaktiven psychischen Störungen übernimmt Erwin Murer den Auftakt. Er benennt eine Reihe von Problemen: Nicht nur bei den Unfallversicherungen, sondern auch bei der Invalidenversicherung schreibe das Gesetz das Prinzip der Kausalität vor: Die Inva-

«Die Frage nach dem «Wollen-Wollen» (versus «Wollen-Können») sei weder eine rein medizinische noch eine rein nicht-medizinische Frage.»

lidity müsse auf einen Gesundheitsschaden zurückzuführen sein. Das heisse folgerichtig, dass andere Gründe erforscht und benannt werden müssten. Der Grundsatz der Eingliederung vor Rente werde nicht konsequent umgesetzt. Berufsabklärung und Eingliederung kämen

angesichts zu vieler Anfragen häufig zu spät. Man erwarte von den gutachtenden Ärzten eine Beurteilung des Willens zur Eingliederung. Aber die Frage nach dem «Wollen-Wollen» (versus «Wollen-Können») sei

**«Die Psychiatrie sei  
in der Vergangenheit  
zwischen der (Über-)  
Betonung der internen  
und der externen Ursachen  
hin- und hergependelt.»**

weder eine rein medizinische noch eine rein nichtmedizinische Frage. Auf juristischer Seite habe die Adäquanz<sup>1</sup> eine zu hohe Bedeutung. Sie sei überdies deutlich subjektiv geprägt. Und nicht zuletzt sei die Vorstellung von psychischen Leiden problematisch. Man könne sie nicht – wie das Gesetz es aktuell vorsehe – den somatischen gleichsetzen.

Mit seinem letzten Votum gibt Murer zugleich das Stichwort für die nachfolgenden beiden Referate Martin Leonhardts und Albrecht Hirschmüllers aus Tübingen. Leonhardt stellt in seiner «Einführung» zu «Psyche und Trauma» klar, dass es sich um Störungen handelt, die noch vor kurzem als neurotische bezeichnet wurden. Die Psychiatrie sei in der Vergangenheit zwischen der (Über-)Betonung der internen und der externen Ursachen hin- und hergependelt. Der Traumabegriff wie die Vorstellung des Kausalzusammenhangs zwischen Trauma und Störung kämen aus der Chirurgie. Metaphorik aber habe nichts mit Logik zu tun und nichts mit der wissenschaftlichen Ausleuchtung von Zusammenhängen. Der Traumabegriff in der Psychiatrie werde für eine Reaktion auf ein Ereignis ver-

wendet, die darin bestehe, dass die gemachte Erfahrung vom Betroffenen nicht integriert werden könne. Sie werde stattdessen dissoziiert. Dies äussert sich unter anderem in einer Erinnerungsstörung. Leonhardt benennt damit die Grenzen von Konzepten psychischer Reaktionen, die nur Teilaspekte erfassen können und andere vernachlässigen. Albrecht Hirschmüller bewegt sich auf die aktuelle Diskussion um die Folgen des «Schleudertraumas» aus historischer Sicht zu: In einem kurzen Abriss skizziert er die medizinischen Vorstellungen von Unfallfolgen, angefangen bei den Folgen von Eisenbahnunfällen vor 150 Jahren über die Kriegsneurosen bis in die Gegenwart. Auch hier wird die Wiederkehr alter Krankheitskonzepte offensichtlich: Die Ursache der Eisenbahnunfälle wurde zunächst in der Wirbelsäule, später im Gehirn vermutet, um danach als traumatische Neurose verstanden zu werden. Nicht die Erkenntnis sei seitdem gewachsen, sondern die Konzepte hätten sich geändert. Ausschlaggebend seien bei der Beurteilung die gesellschaftliche Lage, die politische Haltung, die Bedeutung der Entschädigung und der Einfluss der Gutachter gewesen. Als seriöser Historiker lässt Hirschmüller sich jedoch nicht dazu verführen, diese Beobachtungen für die Gegenwart zu bestätigen.

Eine Fülle kritischer Anmerkungen und Vorschläge für die Zukunft enthält auch der Vortrag Hans-Jakob Mosimanns über «Rechtsprechung, externe (medizinische) Beurteilung und Adäquanz». Mosimann pointiert die unterschiedliche Bedeutung psychischer Faktoren nach schweren Unfallereignissen einerseits und beim so genannten Schleudertrauma andererseits. Er benennt das unbehagliche Gefühl bei der Rechtsanwendung, das auf Gerechtigkeitsprobleme verweise. Das Alles-oder-nichts-Prinzip der Adäquanz (die ja nur bei psychischen Unfallfolgen eine Rolle spiele) führe zu divergierenden Beurteilungen, unter anderem im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht. Unterschiedliche Kausalitätskonzept-

te würden verwendet. Der Stellenwert von Teilkausalitäten sei zu diskutieren. Zum Umgang mit somatisch nicht erklärbaren Unfallfolgen macht Mosimann Vorschläge in drei Richtungen: den Verzicht auf die Adäquanzprüfung; andere Kriterien für die Adäquanzprüfung und einen anderen Zugang zum Problem.

Die Tagung hat die Problematik nicht nur beschrieben, sondern ihre Komplexität aufgefoldet. Dasselbe gilt in noch ausgeprägterer Form für den Tagungsband. Diese unvoll-

**«Nicht die Erkenntnis  
sei seitdem gewachsen,  
sondern die Konzepte  
hätten sich geändert.»**

ständige Auswahl lohnender Aspekte soll neugierig auf die gesamte Darstellung machen. Ich wünsche mir, dass die Diskussion ihre Fortsetzung in weiteren Tagungen, vor allem aber in der Alltagsarbeit und in der Verständigung für die langfristig notwendigen Veränderungen über die Fachgrenzen hinweg findet.

*Erwin Murer (Hrsg.): Freiburger Sozialrechtstage. Psychische Störungen und die Sozialversicherung – Schwerpunkt Unfallversicherung. 266 S. Stämpfli Verlag Bern 2002* ■

**Ulrike Hoffmann-Richter**

Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie  
Kompetenzzentrum Versicherungs-

medizin

Fluhmattstrasse 1

6002 Luzern

E-Mail:

ulrike.hoffmannrichter@suva.ch

<sup>1</sup> Der Richter kann nicht alle natürlichen Ursachen und Wirkungen eines Ereignisses berücksichtigen. Er muss eine Auswahl treffen. Diesem Zweck dient die Adäquanztheorie. Nach ihr erscheint eine (natürliche) Ursache als rechtlich erheblich, «wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, sodass der Eintritt dieses Erfolges durch die fragliche Ursache als begünstigt erscheint». (BGE 93 II 29 u.a.m., zitiert nach E. Murer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, Bern 1989/460-461)